

Zeitpunkt

der regelmäßigen und außerplanmäßigen Personalratswahlen

Die regelmäßig stattfindenden Personalratswahlen in Hessen sollen alle vier Jahre in der Zeit zwischen dem 1. und dem 31. Mai stattfinden (§ 15 HPVG). Für die Personalratswahlen 2016 im Schulwesen wurde durch den Hauptwahlvorstand als Wahltermin der **10. und 11. Mai 2016** bestimmt.

Wenn zu diesem Zeitpunkt die **Amtszeit** eines „zwischendurch“ gewählten Personalrats **noch kein Jahr** betragen hat, ist der Personalrat in dieser Dienststelle erst mit der übernächsten regelmäßigen Personalratswahl zu wählen (§ 23 Abs. 2 HPVG). Diese findet nach den derzeitigen Regelungen im Jahr 2020 statt.

In Schulen, in denen kein örtlicher Personalrat gewählt wird, ist für die Wahl des GPRL und des HPRLL dennoch ein Wahlvorstand zu bilden.

Außerhalb der regelmäßigen Personalratswahlen ist ein Personalrat zu wählen, wenn eine Dienststelle neu gegründet wird. Im Übrigen sieht § 24 HPVG in folgenden Fällen eine Wahl außerhalb des regulären Zeitraums vor, wenn:

1. mit Ablauf von vierundzwanzig Monaten, vom Beginn des Zeitraums für die letzten allgemeinen Personalratswahlen an gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um fünfzig gestiegen oder gesunken ist, oder
2. die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats, auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder, um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist, oder
3. der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat, oder
4. der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist.

In den Fällen 1 bis 3 führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist. Längstens aber bis zum Ende seiner ursprünglichen Amtszeit nach § 23 HPVG. Dieser „geschäftsführende Personalrat“ hat alle Befugnisse nach dem HPVG.